



Hochschule Aachen

# FH-MITTEILUNGEN

Fachhochschule  
Aachen

52066 Aachen  
Kalverbenden 6  
Tel. +49 241 6009 0

**Nr. 26 / 2008**

**7. April 2008**

Redaktion:  
Dezernat Z, Silvia Klaus  
Tel. +49 241 6009 51134

## **Ordnung**

zur Feststellung der  
studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung  
und  
der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung  
für den Bachelorstudiengang Kommunikationsdesign (B.A.)  
des Fachbereichs Design  
der Fachhochschule Aachen

vom 7. April 2008

**Herausgeber:**

Der Rektor der Fachhochschule Aachen

Alle Rechte vorbehalten. Wiedergabe oder Nachdruck nur mit Angabe von Quelle und Verfasser.  
Wiedergabe von Auszügen nur mit Genehmigung der Fachhochschule Aachen.

**Druck:**

Fachhochschule Aachen

# **Ordnung**

zur Feststellung der  
studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung und  
der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung  
für den Bachelorstudiengang Kommunikationsdesign (B.A.)  
des Fachbereichs Design  
der Fachhochschule Aachen  
vom 7. April 2008

---

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 49 Abs. 1 und 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) und der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kommunikationsdesign der Fachhochschule Aachen hat der Fachbereich Design folgende Ordnung erlassen:

## **§ 1**

### **Zweck der Feststellung**

(1) Die Einschreibung für den Studiengang Kommunikationsdesign setzt gemäß der Prüfungsordnung den Nachweis einer studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung nach Maßgabe dieser Ordnung voraus. Die Bestimmungen über den Nachweis der Fachhochschulreife und den Nachweis weiterer Einschreibevoraussetzungen bleiben unberührt. Von der Fachhochschulreife kann abgesehen werden,

wenn die Studienbewerberinnen oder Studienbewerber neben einer den Anforderungen der Fachhochschulreife entsprechenden Allgemeinbildung eine besondere künstlerisch-gestalterische Begabung gemäß § 49 Abs. 5 und 10 HG nachweisen.

Die Prüfung zur Feststellung einer den Anforderungen der Fachhochschule entsprechenden Allgemeinbildung wird von der oberen Schulaufsichtsbehörde (Bezirksregierung Köln) durchgeführt.

(2) In dem Feststellungsverfahren müssen die Studienbewerberinnen und Studienbewerber nachweisen, dass sie eine künstlerisch-gestalterische Eignung oder eine besondere künstlerisch-gestalterische Begabung besitzen, die das Erreichen des Studienziels erwarten lässt.

---

### **Inhaltsübersicht**

§ 1	Zweck der Feststellung	3
§ 2	Zulassung zum Feststellungsverfahren	3
§ 3	Kommissionen	4
§ 4	Gliederung des Feststellungsverfahrens	4
§ 5	Feststellungsverfahren	4
§ 6	Feststellungskriterien	4
§ 7	Niederschrift	5
§ 8	Bekanntgabe der Entscheidungen	5
§ 9	Geltungsdauer	5
§ 10	Wiederholung des Verfahrens	5
§ 11	Inkrafttreten und Veröffentlichung	5

---

## **§ 2**

### **Zulassung zum Feststellungsverfahren**

(1) Das Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung oder zur Feststellung der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung wird für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ein Studium im Studiengang Kommunikationsdesign aufnehmen wollen, einmal jährlich durchgeführt.

(2) Die Zulassung zum Verfahren setzt eine Bewerbung voraus. Die Bewerbung muss bis zum 1. März eines jeden Jahres mit den erforderlichen

Unterlagen bei der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Design der Fachhochschule Aachen vorliegen.

Für die Bewerbung ist ein persönlich ausgefüllter Vordruck mit Angabe des gewünschten Studienganges sowie den Daten der Vorbildung und einer Erklärung, ob die Bewerberin oder der Bewerber bereits an einem entsprechenden Feststellungsverfahren teilgenommen hat, einzureichen.

(3) Am Tag der Eignungsprüfung sind vorzulegen:

- eine bearbeitete Hausaufgabe, deren neues Thema jedes Jahr rechtzeitig zugesandt wird
- 10 Arbeitsproben eigener Wahl, mit denen die studiengangbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung bzw. die besondere künstlerisch-gestalterische Begabung nachgewiesen werden soll
- eine Liste aller vorgelegten Arbeitsproben, sowie die schriftliche Erklärung, dass sie selbständig angefertigt wurden.

(4) Der Termin für die Vorlage der Arbeitsproben und der bearbeiteten Hausaufgabe wird vom Fachbereich gesondert festgelegt. Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen spätestens 2 Wochen vor der Prüfung schriftlich geladen werden. Die Arbeitsproben werden nach dem Feststellungsverfahren sofort ausgehändigt.

### **§ 3**

#### **Kommissionen**

(1) Zur Durchführung des Feststellungsverfahrens werden bei der Fachhochschule Aachen im Fachbereich Design für den Studiengang Kommunikationsdesign zu jedem Termin eine oder mehrere Kommissionen gebildet.

(2) Einer Kommission gehören drei bis fünf hauptamtlich Lehrende bzw. Lehrbeauftragte als Fachvertreterinnen und Fachvertreter an, die vom Fachbereichsrat gewählt werden. Für jedes Mitglied der Kommissionen soll ein Ersatzmitglied gewählt werden.

(3) Der Fachbereichsrat bestimmt eines der drei bis fünf Mitglieder, das den Vorsitz der Kommission übernimmt. Die Kommissionen beraten und beschließen in nichtöffentlicher Sitzung. Sie sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

(4) Es können studentische Mitglieder benannt werden, die nicht stimmberechtigt in den Kommissionen mitwirken.

### **§ 4**

#### **Gliederung des Feststellungsverfahrens**

Das Feststellungsverfahren gliedert sich in:

- die Vorlage der bearbeiteten Hausaufgabe
- die Vorlage von 10 Arbeitsproben eigener Wahl, mit denen die studiengangbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung bzw. die besondere künstlerisch-gestalterische Begabung nachgewiesen werden soll
- ggf. ein Prüfungsgespräch gemäß § 5 Absatz 3

### **§ 5**

#### **Feststellungsverfahren**

(1) Soweit aufgrund der Hausarbeit und der Arbeitsproben die studiengangbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung oder die besondere künstlerisch-gestalterische Begabung eindeutig festgestellt werden kann, wird die Eignung oder die besondere Begabung ohne Prüfungsgespräch zuerkannt.

(2) Wird durch einstimmigen Beschluss der Kommission festgestellt, dass eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber eindeutig nicht geeignet ist, erfolgt kein Prüfungsgespräch. Die Bewerberin oder der Bewerber erhält eine Absage. Im Übrigen gilt die Bewertung nach § 6.

(3) Falls nach Bewertung der Hausarbeit und der Arbeitsproben die studiengangbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung oder die besondere künstlerisch-gestalterische Begabung nicht eindeutig bejaht werden kann, erfolgt ein Prüfungsgespräch im Umfang von 10 Minuten. Im Übrigen gilt die Bewertung nach § 6.

### **§ 6**

#### **Feststellungskriterien**

(1) Für die Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung oder der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung sind die Arbeitsproben und die Hausaufgabe nach folgenden Kriterien zu beurteilen:

- Wahrnehmungsfähigkeit
- Vorstellungsfähigkeit
- Darstellungsfähigkeit

(2) Jedes der in Abs. 1 aufgeführten Kriterien ist von den Mitgliedern der Kommission getrennt für

die Hausaufgabe und die weiteren Arbeitsproben zu bewerten und mit der Note 1 bis 5 zu versehen. Dabei stellt die Note 1 die höchste Bewertungsstufe dar. Durch Herabsenken oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Zwischenwerte 0,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Aus den Bewertungen der Hausarbeit, den 10 weiteren Arbeitsproben und ggf. dem Prüfungsgespräch wird eine Durchschnittsnote auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet. Sie wird nicht gerundet.

(4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die einen Bewertungsdurchschnitt von 4,0 oder besser erhalten, sind geeignet. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die unter den Voraussetzungen des § 49 Absatz 10 HG ein Studium im Studiengang Kommunikationsdesign (B.A.) aufnehmen wollen, wird die besondere künstlerisch-gestalterische Begabung zuerkannt, wenn sie einen Bewertungsdurchschnitt von 2,0 oder besser erreichen.

## **§ 7**

### **Niederschrift**

Über den Prüfungsablauf ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort des Feststellungsverfahrens, die Namen der beteiligten Kommissionsmitglieder, die Namen der Studienbewerberinnen oder Studienbewerber sowie die Entscheidungen und Gründe nach § 5 und § 6 ersichtlich sein müssen.

## **§ 8**

### **Bekanntgabe der Entscheidungen**

Die Entscheidungen der Kommission werden den Studienbewerberinnen und Studienbewerber vom Fachbereich schriftlich mitgeteilt. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 9**

### **Geltungsdauer**

(1) Die Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung oder der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung erstreckt sich

auf den Studiengang Kommunikationsdesign. Sie gilt für die drei auf die Feststellung nachfolgenden Aufnahmetermine. In begründeten Fällen kann die Kommission die Geltungsdauer verlängern.

(2) Die Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung oder der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung, die im Rahmen eines Feststellungsverfahrens an einer Universität oder einer anderen Fachhochschule des Landes Nordrhein-Westfalen für den Studiengang Kommunikationsdesign getroffen wurde, wird anerkannt. Feststellungen aufgrund entsprechender Verfahren in anderen Bundesländern und/oder in anderen Studiengängen können auf Antrag von der Kommission ganz oder teilweise für diesen Studiengang anerkannt werden, soweit sie in ihren Anforderungen gleichwertig sind.

## **§ 10**

### **Wiederholung des Verfahrens**

Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, deren studiengangbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung oder besondere künstlerisch-gestalterische Begabung nicht festgestellt worden ist, können frühestens zum Termin des nächsten Jahres erneut an einem Verfahren zur Feststellung der Eignung oder der besonderen Begabung teilnehmen.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

(1) Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

(2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Design vom 18. April 2007 und des Beschlusses des Rektors vom 31. März 2008.

Aachen, den 7. April 2008

Der Rektor  
der Fachhochschule Aachen

gez. M. Schulte-Zurhausen

Prof. Dr.-Ing. Manfred Schulte-Zurhausen